

Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

Zustellung per persönlicher Übergabe
Merck KGaA
Frankfurter Str. 250
HPC: U026/002
D 64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53e621-10/10-MD-47d

Bearbeiter/in: Frau Rößmann, Herr Dr. Schrötter
Durchwahl: 06151 12 - 3758, 8535

Datum: 13. Dezember 2017

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 06.12.2016 wird der

Merck KGaA
Frankfurter Str. 250
D 64293 Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64293 Darmstadt,
Gemarkung: Darmstadt,
Flur: 32,
Flurstück: 1/4,
Gebäude: J29,

eine **Halle zur Bereitstellung von anorganischen Salzen und anorganischen Salzlösungen in geschlossenen Gebinden** zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen dürfen folgende Stoffe bereitgestellt werden:

Nr. der Spalte 1 des Anhang I der 12. BImSchV	Gefahrenklasse und -kategorie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	H-Sätze
1.1.2	H2 Akut toxisch, Kategorie 2 (alle Expositionswege,) oder Kategorie 3 (inhalativer Expositionsweg oder	H300, H310, H330 H331

	oralen Expositionsweg wenn keine andere Einstufung)	H301
1.2.8	P8 Oxidierende Flüssigkeiten oder Feststoffe, jeweils Kategorie 1, 2 oder 3	H271, H272
1.3.1	E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	H400 H410
1.3.2	E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2	H411

Desweiteren dürfen Stoffe mit folgenden Einstufungen bereitgestellt werden:

Gefahrenklasse und -kategorie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	H-Sätze
Akute Toxizität Kategorie 3 (dermalen Expositionsweg) Kategorie 4	H311 H302, H312, H332
Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut Kategorie 1A, 1B, 1C Kategorie 2	H314 H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kategorie 1 Kategorie 2	H318 H319
Keimzell-Mutagenität Kategorie 2	H341
Reproduktionstoxizität Kategorie 1A Kategorie 1B Kategorie 2	H360Df H360FD H361fd
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 2 Kategorie 3	H371 H335
Spezifische Zielorgan- Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1 Kategorie 2	H372 H373
Langfristig gewässergefährdend Chronisch 3	H412

Desweiteren dürfen Stoffe, die nicht der Gefahrstoffverordnung unterliegen, bereitgestellt werden.

Folgender Stoff, der bezüglich der Gefahrenklasse „Korrosiv gegenüber Metallen, H290“ bisher nicht der Gefahrstoffverordnung unterlag, jetzt allerdings unter die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 fällt, darf bereitgestellt werden: Natriumhydroxid.

Weiterhin wird eine Erhöhung des Hold-ups von Stoffen der Klassen „Akut toxisch 2“ um 25 t auf 62,08 t, „Gewässergefährdend“ um 51,1 t auf 255,18 t und „Oxidierende Stoffe“ um 18 t auf 23 t genehmigt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:
Herstellung anorganischer Spezialchemikalien

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für den südlichen Anbau einer Bereitstellungshalle an das Produktionsgebäude J29, inkl. Vordächer auf der Süd- und Westseite.

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigeeerfordernis nach § 41 Abs. 1 HWG.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 06.12.2016.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1. Antrag	1-1 bis 1-10
Formular 1/1	1-1 bis 1-5
Vorzeitiger Beginn, Formular 1/1.2	1-6
Investitionskosten, Formular 1/1.4	1-7
Formular 1/2	1-8 bis 1-10
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-2
3. Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-3
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage	5-1 bis 5-3
Lageplan	G115_BLD004_G01GA

Topografische Karte 1:25.000	---
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1 bis 6-3
6.1 Anlagenbeschreibung-Gesamtübersicht	6-1
6.2 Detaillierte Beschreibung d. Projektes Betriebseinheiten, Formular 6/1	6-1 6-2
6.3 Apparateliste Apparateaufstellungspläne	2 Seiten G115_ALD036_G01GA G115_ALD037_G01GA G115_ALD038_G01GA G115_ALD039_G01GA G115_ALD040_G01GA
6.5 Betriebsbeschreibung	6-3
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7/5 Max. Hold-up gefährlicher Stoffgruppen	7-1
7/6 Stoffdaten	7/6-1 bis 7/6-32
8. Luftreinhaltung	8-1
9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung	entfällt
10. Abwasserentsorgung, Abwasserdaten	entfällt
11. Abfallentsorgungsanlagen	entfällt
12. Energieeffizienz, Abwärmenutzung	12-1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1 bis 14-30
Anlage HAZOP Bereitstellunghalle	9 Blatt
15. Arbeitsschutz	15-1 bis 15-7
16. Brandschutz	16-1 bis 16-4
Formular 16/1	16-1 bis 16-4
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1 bis 17-7
18. Bauantrag	---
• Bauantragsformular	4 Blatt
• Anlage zum Bauantrag	3 Blatt
• Statistischer Erhebungsbogen	3 Blatt
• Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
• Berechnung des umbauten Raums	3 Blatt
• Baubeschreibung	1 Blatt
• Betriebsbeschreibung	3 Blatt

• Stellungnahme Altlasten	1 Blatt
• Übersichtslagepläne 1:4000, Teillageplan 1:500, Abstandsflächenplan 1:200	3 Blatt
• Baupläne Kellergeschoss bis 4.OG/Dach	6 Blatt
• Baupläne: Ansichten, Schnitte	3 Blatt
• Brandschutztechnische Beschreibung	7 Blatt
• Anlage 1 und 2 zur BTB	3 Blatt
• Brandschutzplan J29 Kellergeschoss bis 4. OG und Schnitt B-B	7 Blatt
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	19-1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1 bis 20-6
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22. Ausgangszustandsbericht IED-Abgrenzungsplan	22-1 bis 22-29 G115-BLD003-G01GA
Sonstige Unterlagen:	
Gutachten Prüfung projektbezogener Sicherheitsbericht	38 Blatt

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 43.2/Überwachung, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7

Für die Bereitstellungshalle und den Umschlag im Vordachbereich sind Arbeits- und Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen enthalten sein muss:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb der Anlage
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.8

Die Arbeits- und Betriebsanweisungen sind jederzeit einsehbar im Betrieb auszulegen.

1.9

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.10

Die Wartung der sicherheitsrelevanten Einrichtungen (z.B. Löscheinrichtungen, Auffangeinrichtungen) in der Bereitstellungshalle sind über das Merck interne System „Vorbeugende Instandhaltung (VI)“ sicherzustellen. Über Wartungsdienste sowie Reparaturen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

1.11

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.12

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (s.a. § 52b des BImSchG).

2. Termine, Messungen

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der Bereitstellungshalle ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 43.2/Genehmigung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2

Der aktualisierte anlagenbezogene Sicherheitsbericht ist vor Inbetriebnahme der Bereitstellungshalle der zuständigen Überwachungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 43.2/Überwachung vorzulegen.

3. Betrieb der Anlage

3.1

Probenahmen, Umfüll- oder Abfüllarbeiten bzw. Tätigkeiten, bei denen Gebinde geöffnet werden, sind unzulässig.

3.2

Die Verwendung beschädigter Paletten oder Gebinde ist unzulässig.

3.3

Die Regalanlagen müssen bauartzugelassen und typgeprüft sein.

3.4

In der Bereitstellungshalle inklusive Vordachbereich ist die Betriebsart Lagern im Sinne der TRGS 510 unzulässig.

3.5

Die Bereitstellung ist ausschließlich palettiert in geschlossenen und gefahrstoffrechtlich zugelassenen Verpackungen sowie in geschlossenen Gebinden, die von der internen Fachstelle für diesen Zweck freigegeben wurden, zulässig.

3.6

Die Bereitstellung von Gebinden mit dem Inhalt oxidierend wirkender Stoffe hat in separaten Stellplätzen in den Regalen oder in Teilbereichen eines Blocks zu erfolgen.

3.7

Diese Stellplätze für Gebinde mit oxidierend wirkenden Stoffen sind eindeutig zu kennzeichnen.

3.8

Es ist eine Betriebsanweisung für die separate Bereitstellung der Gebinde mit dem Inhalt oxidierend wirkender Stoffe zu erstellen. Die Mitarbeiter sind hierzu mindestens einmal jährlich zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

3.9

Materialien, die in ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie z. B. Papier, Textilien, Holz, Holzwohle, Heu, Stroh, Kartonagen, brennbare Verpackungsfüllstoffe, dürfen in der Bereitstellungshalle nicht vorgehalten werden, sofern sie nicht eine Einheit mit den ortsbeweglichen Behältern bilden. Die Bereitstellung von Packmitteln hat, wie beantragt, in einer für diesen Zweck im Vordachbereich der Bereitstellungshalle I29 bestimmten Freifläche mit räumlicher Trennung zu den Gefahrstoffen, zu erfolgen.

3.10

Bei dem Einsatz anderer Stoffe bzw. Stoffgruppen, als die im Genehmigungsantrag genannten, ist eine erneute Betrachtung und Bewertung in Bezug auf die Stoffeigenschaften durchzuführen. Das Bereitstellen von Stoffen bzw. Stoffgruppen, deren Gefahrenpotenzial nicht mehr durch den beantragten Stoffrahmen abgedeckt ist, ist unzulässig.

3.11

Die gehandhabten Stoffe bzw. Stoffgruppen sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.12

Es sind tägliche Überprüfungen auf Leckagen durchzuführen. Die Überprüfungen sind schriftlich zu dokumentieren.

3.13

Verunreinigungen bzw. Benetzungen in und außerhalb der Bereitstellungshalle sind unverzüglich zu entfernen.

4. Anlagensicherheit

4.1

Angaben zur brandschutztechnischen horizontalen und vertikalen Trennung in der Bereitstellungshalle bzw. zur Produktionsanlage hin sind in den anlagenbezogenen Sicherheitsbericht mit aufzunehmen.

4.2

Die Bereitstellungshalle ist, wie beantragt, mit einer flächendeckenden, automatischen Sprinkleranlage mit Schaumzumischung und der Vordachbereich mit einer automatischen Sprinkleranlage ohne Schaumzumischung auszustatten.

4.3

Die Bereitstellungshalle ist, wie beantragt, mit standardmäßigen Ex-Schutzmaßnahmen (u.a. Blitzschutz, Potentialausgleich, Maßnahmen zur Vermeidung der Bildung explosionsfähiger Atmosphäre) auszustatten.

4.4

Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind jeweils den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und der zuständigen Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.

4.5

Mindestens einmal jährlich sind Übungen nach dem betrieblichen Alarmplan durchzuführen.

4.6

Die Empfehlungen zu Ergänzungen bzw. redaktionellen Änderungen im projektbezogenen Sicherheitsbericht, aus dem Gutachten vom 13.06.2017 (Gutachten-Nr. 0048-17-20170613) der SGS TÜV Saar GmbH, sind umzusetzen.

5. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

5.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

5.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

5.3

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

5.4

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

5.5

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6. Bodenschutz

6.1

Das Grundwasser des Anlagengrundstücks ist regelmäßig zu überwachen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das Grundwasser alle fünf Jahre auf alle relevanten Stoffe durch die Antragsstellerin zu beproben. Relevante Stoffe sind sämtliche im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführten relevanten Stoffe. Die Überwachung erfolgt durch die jeweils fachgerecht durchzuführende Probenahme und Analytik. Die Probenahme kann in der Grundwassermessstelle, die bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts zum Grundwasser zum Einsatz kam, oder in jeder anderen an tauglicher Stelle im Grundwasserabstrom des Anlagengrundstücks niedergebrachten Grundwassermessstelle erfolgen. Gegebenenfalls müssen Analyseverfahren durch die Antragsstellerin entwickelt und validiert werden. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

Der Boden des Anlagengrundstücks ist anlassbezogen zu überwachen. Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor.

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 41.5 ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen.

6.2

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten AZB's z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probennahme zu berücksichtigen.

7. Baurecht

7.1

Durch die beigefügten Mitteilungsblätter ist gemäß §§ 65 Abs. 3 und 74 Abs. 1 HBO dem Magistrat der Stadt Darmstadt - Bauaufsichtsamt anzuzeigen: die Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 Abs. 1 HBO), die Fertigstellung (§ 74 Abs. 1 HBO).

7.2

Jeder Wechsel der Bauherrschaft (§ 48 Abs. 3 HBO), der Bauleitung (§ 51 HBO) bzw. Fachbauleitung (§ 51 Abs. 2 HBO) ist dem Bauaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

7.3

Die Gründungsarbeiten sowie die Gründung des genehmigten Vorhabens ist so vorzunehmen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen, insbesondere die der angrenzenden Gebäude nicht gefährdet und die Tauglichkeit des Baugrundes, auch die des Nachbargrundstückes, nicht beeinträchtigt wird (§ 11 HBO).

7.4

Die bauliche Anlage ist unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und den von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln auszuführen.

7.5

Das Gebäude ist in die Gebäudeklasse 5/Sonderbau eingestuft.

7.6

Für die bauliche Anlage ist nach § 45 HBO i.V. mit § 53 HBO i.d.R. eine wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsprüfung durchzuführen.

7.7

Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a HBO zur Folge haben. Abweichungen von der Baugenehmigung sind gemäß § 76 Nr. 12 HBO Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbußen zu ahnden sind.

7.8

Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtanbringen des Bauschildes (§ 10 Abs. 2 HBO), der Beginn der Putzarbeiten sowie Inbenutzungnahme von Aufenthaltsräumen vor Ablauf der zweiwöchigen Frist (§ 74 Abs. 5 HBO) ab dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues oder der Fertigstellung des Gebäudes (§ 74 Abs. 7 HBO) genannten Zeitpunkt, sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 76 Nr. 1 und 16 HBO mit Geldbußen zu ahnden.

Für das Bauschild wird empfohlen, den beigefügten Vordruck BAB 24/2007 der Anlage 2 gemäß dem Bauvorlagenerlass (www.wirtschaft.hessen.de) für den Aushang an der Baustelle zu verwenden. Die öffentliche Bekanntgabe der für die Baustelle verantwortlichen Personen dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sollte während der Bauausführung ein Wechsel der verantwortlichen Personen erfolgen, muss das Bauschild entsprechend aktualisiert werden. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein. Es muss in jedem Falle so angebracht werden, dass alle Interessierten sich ohne Probleme über den Inhalt des Bauschildes informieren können.

7.9

Spätestens mit der Fertigstellung des Rohbaues ist zu veranlassen, dass die Grundfläche des/der Gebäude/s eingemessen wird (§ 21 Abs. 1 HVGG). Die Einmessung muss durch das Amt für Bodenmanagement oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorgenommen werden.

7.10

Während der Ausführung und des Betriebes des genehmigten Bauvorhabens sind grundsätzlich die Arbeitsstättenverordnung -ArbStättV- vom 20.03.1975 (BGBl. S. 729) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Arbeitsstättenrichtlinien zu beachten.

7.11

Bei der Ausführung des genehmigten Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I, S. 1283) zu beachten.

7.12

Beim Einbau von Leitungsanlagen sind die Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) sowie die bauaufsichtlich anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

7.13

Beim Einbau von Lüftungsanlagen sind die Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR) sowie die bauaufsichtlich anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

8. Brandschutz

8.1

Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachbauleiter Brandschutz (z. B. dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes) zu begleiten und zu überwachen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist durch den Fachbauleiter Brandschutz die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes gegenüber dem Magistrat der Stadt Darmstadt - Feuerwehr schriftlich zu bestätigen.

8.2

Der Brandschutz während der Bauzeit ist zu beachten, in diesem Zusammenhang wird auf das VDS-Merkblatt 2021 verwiesen.

9. Wasserwirtschaft

9.1

Die Anlage G115P502 ist vor Inbetriebnahme und anschließend alle fünf Jahre durch einen nach § 52 AwSV zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 41.4 vorzulegen.

9.2

Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan zu erstellen. Das Bedienpersonal ist regelmäßig, mindestens jährlich, entsprechend zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren

9.3

In die Anlage G115P502 dürfen nur unbeschädigte Gebinde bereitgestellt werden. Bevor die Gebinde in die Regale gestellt werden, sind die Gebinde entsprechend zu überprüfen.

9.4

Die Auffangsysteme sind jährlich durch einen Sachkundigen des Betriebes visuell auf Schäden zu überprüfen. Werden Schäden festgestellt, so ist unverzüglich eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen. Die Überprüfungen sind zu dokumentieren.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 14.08.1978 gemäß § 15 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV 5-53e201-MD-47 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 30.06.2014 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IVDa43.2-53e621-MD-47c genehmigt.

Verfahrensablauf

Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt, hat am 06.12.2016 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Bereitstellungshalle als Erweiterung des Gebäudes J29 zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit

- dem Magistrat der Stadt **Darmstadt** - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen sowie im Hinblick auf Brandschutz,
- den durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Bodenschutzes,
 - wasserrechtlicher Belange sowie
 - des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik

auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 04.01.2017, 07.07.2017 und 15.08.2017 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 15.08.2017 festgestellt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage war am 16.03.2017 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG

ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Nach Schreiben des zuständigen Bodenschutzdezernats vom 28.08.2017 wurde der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes vorgelegt und den darin enthaltenen Ausführungen zugestimmt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 3, „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 des UVP-Gesetzes am 18.09.2017 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

der Magistrat der Stadt **Darmstadt** - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen sowie im Hinblick auf Brandschutz,

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Bodenschutzes,
 - wasserrechtlicher Belange sowie
 - des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Lärmschutz

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Sicherheit (Störfall-V; Betriebs sicherheitsV)

Der Betriebsbereich der Merck KGaA am Standort Darmstadt unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Für das Genehmigungsverfahren wurde ein 'Projektbezogener Teil des Sicherheitsberichts' vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass der Betrieb der Produktionsanlage zur Herstellung anorganischer Salze, Gebäude J29 keine ernste Gefahr besorgen lasse.

Dieser Sicherheitsbericht wurde der SGS TÜV Saar GmbH zur Überprüfung des formalen und technischen Inhalts übergeben.

In dem Gutachten vom 13.06.2017 (Gutachten-Nr. 0048-17-20170613) kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Sicherheit der Anlage und eine ausreichende Störfallabwehr gewährleistet und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind.

Zur Empfehlung Lfd.-Nr. 6 des Gutachtens ist klarzustellen, dass die dort genannten Stoffe und Stoffgruppen nicht vom Genehmigungsumfang abgedeckt sind.

Abfallvermeidung und -verwertung

Bisher erfolgte die Bereitstellung auf einer Fläche vor dem Gebäude, zukünftig geschieht dies in einer Halle. Daher entstehen keine projektbedingten Abfälle. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG als erfüllt angesehen.

Energieeffizienz

Hinsichtlich des hier in Rede stehenden Anlagentyps liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine Restwärmenutzung technisch sinnvoll möglich und zumutbar wäre.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V.5 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bodenschutz

Unter Beachtung der unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme.

Begründung der Nebenbestimmung V 6.1:

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. c 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragsstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen. Von einer turnusmäßigen Überwachung des Bodens wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall abgesehen. Anders verhält sich dies für die Überwachung des Grundwassers. Zwar werden die auf dem Werksgelände vorhandenen Grundwassermessstellen im Rahmen der laufenden Grundwassersanierungsmaßnahme nach BBodSchG regelmäßig untersucht.

Die Untersuchung umfasst jedoch nicht die relevanten Stoffe, stellt damit keine Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos dar und rechtfertigt im Einzelfall auch kein Abweichen von der gesetzlichen Regelforderung, alle fünf Jahre das Grundwasser anlassunabhängig zu überwachen, § 21 Abs. 2a S. 2 9. BImSchV.

Begründung der Nebenbestimmung V 6.2

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage sind § 12 Abs.1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133). Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragsstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorge-

schlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl.I S.622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

Frank Schrötter

gez. Schrötter

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

H.1. Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	04.08.2016 (BGBl.I S. 1957)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	01.11.2016 (BGBl.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	09.11.2015 (GVBl. S.390)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	30.11.2016 (BGBl.I S.2681) ber. 21.07.2017 (BGBl.I S.2839)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	17.07.2017 (BGBl.I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser http://www.lai-immissions-schutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	04.05.2017 (BGBl.I S.1057)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 29.03.2017 (BGBl.I S.626)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom	29.03.2017 (BGBl.I S.626)

10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	29.05.1992 (BGBl.I S.1001) 08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	29.05.2017 (BGBl. S.1298) 01.12.2014 (BGBl. I S.1890)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S.289)	09.01.2017 (BGBl. I S.42)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	29.03.2017 (BGBl. I S.626, ber. S.3527)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S.1036)	18.12.2014 (BGBl. I S.2269)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S.305)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S.2180)	24.03.2017 (BGBl. I S.656)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S.2379)	
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S.2514)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)	08.09.2017 (BGBl. I S.3370) 15.09.2017 (BGBl. S.3434)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl. I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3498)	22.06.2016 (BGBl. I S.1479)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl. I S.1139)	14.02.2017 (BGBl. I S. 148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl. I S.94)	
ChemOzon-SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl. I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV Ex-RL	EMAS-Privilegierungs-Verordnung s.u. TRBS 2152	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S. 2770)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	27.03.2017 (BGBl.I S. 567) 29.03.2017 (BGBl.I S.626) 13.04.2017 (BGBl.I S872)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896)	
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	17.12.2015 (GVBl. S.607)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	17.12.2015 (GVBl. S.636)
HAltBodSchG HBO	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz Hessische Bauordnung	28.09.2007 (GVBl.I S.652) In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	27.09.2012 (GVBl. S.290) 15.12.2016 (GVBl. S.294)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl.I S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl.I S. 381)	14.07.2016 (GVBl. S. 121)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl.I S.590)	14.07.2016 (GVBl. S. 121)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. S.622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	28.09.2015 (GVBl. S.338)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl.I S.458)	17.12.2015 (GVBl. S.607)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	21.12.2015 (BGBl.I S. 2498)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	15.11.2016 (BGBl.I S.2531)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)

ProdSV	Produkten auf dem Markt div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Aufzüge</u> <u>Druckbehälter</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Maschinen</u> <u>Niederspannung</u> <u>Pers. Schutzausrüstungen</u> , ...	http://www.baua.de/de/Produksicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
'Seveso-III-Richtlinie'	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)	
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)	11.07.2017 (BGBl.I S.1586)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl.I S.3543)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl.I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (GMBl. S.503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft zu TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (- RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 - IG I 2 -45053/5 -)	24.07.2002 (GMBl. S.511) 23.01.2017 (GMBl. S. 234)	
	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBl. S.1603)	
TALA-2011	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) • Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8-53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) • http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/26513/ 	
TALA-2013	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Eisen- und Stahlerzeugung 2. Lederindustrie 3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie 4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013 • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) • Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3) • http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/26513/ 	
TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) 	

	<ul style="list-style-type: none"> 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) 	<ul style="list-style-type: none"> • http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/7026/ 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: I18 - 53a12.155.06 		
Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen I18 - 53a12.155.06	s.a. www.lai-immissionsschutz.de Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionschutz / Störfallvorsorge“	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	18.07.2017 (BGBl. I S.2745)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl. I S.3295)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474) Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) Entscheidung 2009/339/EG	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) Verordnung (EU) NR. 601/2012	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UIG	Umweltinformationsgesetz	27. 10.2014 (BGBl. I S.1643)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl. I S.666)	04.08.2016 (BGBl. I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808) 08.09.2017 (BGBl. I S.3370)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAWs	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ab 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAWs-Hessen	VAWs - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen - ersetzt durch AwSV	16. 09.1993(GVBl. I S.409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl. I S.2379)	17.07.2014 (BGBl. I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	30.06.2017 (GVBl. S.236)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)

Hinweise zum Schallschutz:

H.2.

Maschinen, Aggregate, Apparaturen usw. sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Lärminderungstechnik vermeidbar sind.

H.3.

Geräte sollten so aufgestellt und betrieben werden, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden. Sie sollten ausreichend schwingungsdynamisch gegenüber dem Baukörper entkoppelt werden.

H.4.

Rohrleitungen und Kanäle sollten mittels biegeweicher, ausreichend luftschalldämpfter Kompensatoren von den jeweiligen Erregern sowie gegenüber dem Baukörper akustisch entkoppelt werden.

Dabei sollte auf schalltechnisch korrekte Montage und die Berücksichtigung aller Lastfälle geachtet werden.

H.5.

Die durch das Vorhaben veränderten akustischen Bedingungen sind -gemäß öffentlich rechtlichem Vertrag vom 05.06.2016- in das Schallkataster 2011, 4. Fortschreibung vom 04.11.2016 -oder die nächste Version- der Fa. Merck am Standort Darmstadt -kurz Lärmkataster- einzuarbeiten.

Hinweis zum Arbeitsschutz:

H.6.

Bei der Einrichtung kraftbetätigter Türen und Tore und der Planung des Fahrzeugverkehrs sind die Regelungen 1.7 und 1.8 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Hinweise zum Baurecht:

H.7.

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 74 Abs. 3 HBO eine Besichtigung des Rohbaues (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden. Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

H.8.

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 74 Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden. Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

H.9.

Die Baugenehmigung muss zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle vorliegen (§ 65 Abs. 2 HBO).

H.10.

Die Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkung (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 53 Abs. 5 HBO).

H.11.

Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 06.02.1995 (Bundesgesetzblatt I S.165) wird hingewiesen.